

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800 Teil 7: 2002-09

Klasse D

Dem Unternehmen:

ASW GmbH

wird für den Betrieb mit Sitz in:

91575 Windsbach, Fohlenhof 2

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen / Vorschriften:

DIN 18800 Teil 7 (September 2002),
DIBt-Zulassung Z-30.3-6 (Dezember 2003)

Schweißprozesse:

(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

135 (Metall-Aktivgasschweißen)
141 (Wolfram-Inertgasschweißen)

Grundwerkstoffe:

S235, S275 und S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste
und Anpassungsrichtlinie Stahlbau
nichtrostende Stähle nach DIBt Zulassung Z-30.3-6, Abschnitt
4.7.1 (2)

Einschränkungen / Erweiterungen:

Schweißen von Blechteilen aus S355

Schweißaufsichtsperson(en):

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Hofmann, Stephan

geb. am 15.09.1943, SFI

Vertreter:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

siehe Rückseite

Bemerkung(en):

(siehe Rückseite)

Gültigkeitszeitraum:

vom 31.07.2008 bis 30.07.2009

Bescheinigungs-Nr:

EB-046/08

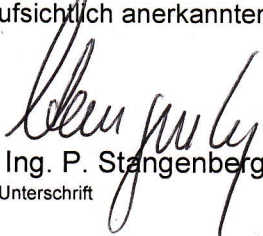
ausgestellt, am:

08.08.2008

Allgemeine Bestimmungen:

(siehe Rückseite)

Leitung bzw. stellvertretende Leitung der
bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle


Dipl. Ing. P. Stangenberg
Name, Unterschrift



Sachbearbeiter / Auditor


R. Lak / SFI (TÜV)
Name, Unterschrift

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle hat die Schweißaufsichtsperson sicherzustellen, dass für den jeweiligen Anwendungsfall ausreichende Schweißerprüfbescheinigungen nach EN 287-1 vorliegen und die Schweißer im jeweils richtigen Geltungsbereich der Schweißerprüfbescheinigungen eingesetzt werden.

Herr Jürgen Konrad SFM/EWS unterstützt Herrn Hofmann, SFI in der Werkstatt.

- Verteiler:
1. Fa. ASW GmbH
 2. Oberste Baubehörde des Landes Bayern

